**Satzung in der aktuellen Fassung vom 12.06.2024**

**Hamburg Kyadondo Interkulturelle e .V.**

**1 Nr. 1**: Der Verein führt den Namen " **Hamburg Kyadondo Interkulturelle e .V.**"

**1 Nr. 2**: Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg, Deutschland.

**Adresse;** C/0 IMIC: Am Neumarkt 30, 22041 Hamburg

**Email**: [info@hamburgkyadondoe.de](about:blank)

Web: [Hamburgkyadondo e.V](about:blank)

Der Verein wurde am 14.04.2024 gegründet. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden

**1 Nr. 3:** Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

**Zweck des Vereins**

Der Verein Hamburg Kyadondo Interkulturelle e .V. ist ein Zusammenschluss von Menschen aus Uganda, die in Deutschland leben und arbeiten. Fast jedes Mitglied hat einen Abschluss, überwiegend im Gesundheitsbereich. Darunter sind eine Ärztin, Pflegefachkräfte und Verwaltungskräfte.

Zweck des Vereins ist, Migranten in verschiedenen Themenbereichen zu unterstützen, wie etwa in der Bildung, Teilhabe und zum beruflichen Einstieg. Neben der Unterstützung bei der Integration und Hilfe in Notsituationen im Alltag trägt der Verein „Hamburg Joint Club e.V.“ auch zur Eingliederung der Migranten in das gesellschaftliche Leben und den Arbeitsmarkt Deutschlands bei.

Der Verein hat es sich außerdem zur Aufgabe gemacht, junge Menschen aus Uganda und programm- und trägerübergreifend in Deutschland zu informieren und für die Teilnahme an einem Freiwilligen Internationalen Jahr (FSJ) oder Bundesfreiwilligen Dienst (BFD) im Gesundheitsbereich zu begeistern.

**Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:**

* Mitgliedschaft und Mitarbeit in Netzwerken und Arbeitsgruppen.
* Zusammenarbeit mit caritativen Vereinen, Bildungsträgern z. B. MS EDUCATION Bildung & Integration e. V. - MS EDUCATION, Migrantenorganisationen und Verbänden, z. B. BI Bildung und Integration Hamburg Süd gGmbH; IMIC e.V. Interkulturelles Migranten Integrations Center e.V. und Bildungs- und Beratungskarawane e.V. – Von Frauen für Frauen.
* Beratung zu verschiedenen Themenbereichen, wie Bildung, Teilhabe und den beruflichen Einstieg.
* Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereinszwecks.
* praktische Unterstützung und Begleitung bei Alltagsangelegenheiten sowie besonderen Problemen, z. B. Hilfestellung beim Umgang mit Behörden.

**§ 2 Nr. 2:** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 2 Nr. 3:**

**§ 2 Nr. 4:** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

**§ 2 Nr. 5:** Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

**§ Nr. 3:** Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

**§ 4 :** Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags 6 Monate Rückstand ohne plausibler Grund im Rückstand ist.

Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

**§ 5:** Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

**§ 6:** Organe des Vereins

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

**§ 7:** Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:

1. der 1. Vorsitzenden
2. der 2. Vorsitzenden
3. der Schriftführern:
4. dem Kassenwart:

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten**.**

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

**§ 8:** Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

**§ 9:** Beschlussfassung des Vorstands:

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

**§ 10 Bestellung des Vorstands**

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

**§ 11:** Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktages. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

**§ 12:** Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgebebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

**§ 13:** Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

**§ 14:** Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung

einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es

erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich

unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die

außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13

entsprechend.

**§ Nr. 15:** Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12

festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die

Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der

2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden

Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen

Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

**Die vorstehende Satzung wurde in der** **Fortsetzungsgründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 12.06.24 verabschiedet.**

**(Hamburg, Datum den 12.06.2024)**

**Unterschriften Verein Mitglieder Am 12.06.24**